

**S A T Z U N G**  
der Gemeinde Schwörstadt  
über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen  
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) (GBl. Nr. 24 vom 08.09.1995) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 22. September 2008 nachfolgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung über die Stellplätze für Wohnungen gilt für die Gemeinde Schwörstadt und den Ortsteil Dossenbach in Bereichen ohne qualifizierten Bebauungsplan und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, welche keine Regelung bezüglich der Stellplatzverpflichtung enthalten.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) werden nachfolgende Schlüssel festgelegt:

1,0 Stellplatz bei einer Wohnung bis 45 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
1,25 Stellplatz bei Wohnungen > 45 m <sup>2</sup> bis 65 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
1,5 Stellplatz bei Wohnungen > 65 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	Wohnfläche
2,0 Stellplätze bei Wohnungen >	100 m <sup>2</sup> Wohnfläche

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt die kaufmännische Rundungsregel.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 22. September 2008

Der Gemeinderat

Bugger, Bürgermeister

**Genehmigung** gem. § 74 Abs. 6 Landesbauordnung durch das Landratsamt Lörrach am 16. Oktober 2008.

Die **Bekanntmachung** erfolgte am 24. Oktober 2008 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt. Die Satzung ist am 24. Oktober 2008 in Kraft getreten.

**Schwörstadt, den 24. Oktober 2008**

(Bugger), Bürgermeister